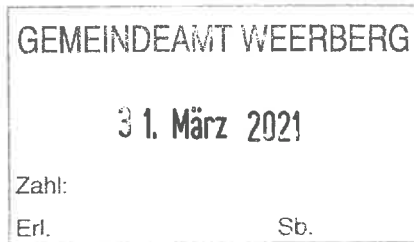




Amtssigniert: SID2021031170155  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at



Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben  
SZ-EPI-9/21-2021-4  
Schwaz, 31.03.2021

Bezirkshauptmannschaft Schwaz  
Bezirkshauptmann

Dr. Michael Brandl  
Franz-Josef-Straße 25  
6130 Schwaz  
+43 5242 6931  
bh.schwaz@tirol.gv.at  
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 31. März 2021, mit der die Verordnung vom 9. März 2021 über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 betreffend die Ausreise aus dem politischen Bezirk Schwaz geändert wird**

Aufgrund des § 24 in Verbindung mit § 43a Abs. 3 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 33/2021, wird verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 9. März 2021 über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 betreffend die Ausreise aus dem politischen Bezirk Schwaz, GZ SZ-EPI-9/21-2021-1, zuletzt geändert durch die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 25. März 2021, GZ SZ-EPI-9/21-2021-3, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 3 werden am Schluss der lit. j und k der Punkt jeweils durch einen Strichpunkt ersetzt und nach der lit. k folgende Bestimmung als lit. l angefügt:

„l) Personen ohne Wohnsitz in dem im § 1 umschriebenen Gebiet, bei denen vor der Rückreise zum Wohnsitz ein positives Ergebnis durch einen Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 festgestellt worden ist; dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass sie sich so schnell wie möglich – entweder allein mit einem Kraftfahrzeug oder im Rahmen eines gesicherten Transports – zum Zweck der behördlichen Absonderung zu einem Wohnsitz begeben.“

2. Im Abs. 1 des § 5 wird das Datum „1. April 2021“ durch das Datum „8. April 2021“ ersetzt.

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit 1. April 2021 in Kraft.

**Der Bezirkshauptmann:**

An der Gemeindeamtstafel Weerberg  
angeschlagen am: 31.03.2021  
abgenommen am: 08.04.2021

**iv Löderle**

Der Bürgermeister:

i.v. Chef